

3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 20.11.2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig hat am 26.05.2015 folgende 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 „Überlassung“ Absatz 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 20.11.2007 wird wie folgt geändert:

(3) Die Schulungsräume der Freiwilligen Feuerwehren in Gaußig, Doberschau und Dretschen dürfen über den Dienstgebrauch hinaus nur von den Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr für private Feierlichkeiten genutzt werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnaschwitz, 26.05.2015


Schulze
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gnaschwitz, den 26.05.2015


Schulze
Bürgermeister



2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 20.11.2007

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig erlässt folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig:

Der § 8 „Höhe des Nutzungsentgeltes“ der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen vom 20.11.2007 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 8 „Höhe des Nutzungsentgeltes“ Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Für die in Anlage 1 dieser Entgeltordnung aufgeführten Räumlichkeiten ist von den Einwohnern der Gemeinde ein Nutzungsentgelt pro 12 Std. Nutzung

im Sommer (01.05. – 30.09.)	in Höhe von	60,00 Euro
im Winter (01.10. – 30.04.)	in Höhe von	85,00 Euro

zu zahlen.

2. § 8 „Höhe des Nutzungsentgeltes“ Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Angehörige der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Doberschau-Gaußig sowie dessen Ehe-/Lebenspartner zahlen für die in Anlage 1 dieser Entgeltordnung aufgeführten Räumlichkeiten ein Nutzungsentgelt pro 12 Std. Nutzung

im Sommer (01.05. – 30.09.)	in Höhe von	30,00 Euro
im Winter (01.10. – 30.04.)	in Höhe von	35,00 Euro

Die angegebenen Nutzungsentgelte gelten ebenfalls für die Vereinsmitglieder des Dorfclub Naundorf e.V. und nur für den Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Naundorf.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gnaschwitz, 12.11.2013


Schulze
Bürgermeister

-Siegel-



1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 20.11.2007

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig erlässt folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig:

Der § 8 „Höhe des Nutzungsentgeltes“ der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen vom 20.11.2007 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 8 „Höhe des Nutzungsentgeltes“ wird der Absatz 2 wie folgt ergänzt:

Die angegebenen Nutzungsentgelte gelten ebenfalls für die Vereinsmitglieder des Dorfclub Naundorf e.V. und nur für den Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Naundorf.

2. In § 8 „Höhe des Nutzungsentgeltes“ werden in Absatz 3 nach den Wörtern „Angehörige der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Doberschau-Gaußig“ die Wörter „ und der Vereinsmitglieder des Dorfclub Naundorf e.V.“ eingefügt.

3. In § 8 „Höhe des Nutzungsentgeltes“ wird der Absatz 4 wie folgt ergänzt:

Die in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Vergünstigungen für die Vereinsmitglieder des Dorfclub Naundorf e.V. erlöschen bei deren Austritt aus dem Dorfclub Naundorf e.V.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gnaschwitz, 23.06.2009


Schulze
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gnaschwitz, den 23.06.2009


Schulze
Bürgermeister



Benutzungs- und Entgeltverordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die in dieser Verordnung in der Anlage 1 aufgeführten Räumlichkeiten der Gemeinde Doberschau-Gaußig sind öffentliche Einrichtungen. Jeder Nutzer hat die Räumlichkeiten mit allen Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

§ 2 Überlassung

- (1) Die Räumlichkeiten stehen den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde zur Durchführung ihrer Dienste zur Verfügung.
- (2) Eine Private Nutzung der Räumlichkeiten für eine eigene (persönliche) Feier wird auf Antrag für Einwohner der Gemeinde und für Angehörige der Ortsfeuerwehren der Gemeinde gestattet. Den Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Naundorf können außerdem die Vereinsmitglieder des Dorfcclubs Naundorf nutzen.
- (3) Die Schulungsräume der Freiwilligen Feuerwehren Gaußig und Doberschau dürfen über den Dienstgebrauch hinaus nur von den Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr für private Feierlichkeiten genutzt werden.
- (4) Die Erlaubnis zur privaten Nutzung ist bei der Gemeinde Doberschau-Gaußig oder einem Beauftragten schriftlich zu beantragen. Die Räumlichkeiten dürfen erst nach Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages benutzt werden.
- (5) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 3 Haftung

- (1) Die Gemeinde oder der Beauftragte übergibt die Räumlichkeiten dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Inventar und Zugangswegen durch die Nutzer im Rahmen des Nutzungsvertrages entstehen gemäß § 823 BGB i. V. m. § 830 BGB. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Durch den Nutzer ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus nicht verstellt wird und Fahrzeuge nur auf dem Parkplatz abgestellt werden. Ein jederzeitiges Ausrücken der Feuerwehrfahrzeuge muss sichergestellt sein.

§ 4 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Gemeinde nimmt der Hausmeister oder ein Beauftragter der Gemeinde wahr.
- (2) In den Gerätehäusern, in denen Wohnungen vermietet werden, darf nur die in dem Raum installierte Musikanlage benutzt werden.
- (3) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5 Schlussbestimmung

- (1) Mit der Benutzung der Räumlichkeiten erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung an.

§ 6 Erhebung von Benutzungsentgelten

- (1) Die Benutzung der in Anlage 1 genannten kommunalen Einrichtungen für private Zwecke ist kostenpflichtig. Die Benutzungsentgelte dienen zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten.

§ 7 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes ist verpflichtet:
- wer über einen Nutzungsvertrag die Erlaubnis zur Nutzung der Räume hat,
 - wer die Leistung in Anspruch nimmt,
 - wer der Unterzeichner des Nutzungsvertrages ist.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Höhe des Nutzungsentgeltes

- (1) Für die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Räumlichkeiten ist von den Einwohnern der Gemeinde ein Nutzungsentgelt pro 12 Std. Nutzung

im Sommer (01.05. – 30.09.)	in Höhe von	50,00 Euro
im Winter (01.10. – 30.04.)	in Höhe von	75,00 Euro

zu zahlen.

- (2) Angehörige der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Doberschau-Gaußig sowie dessen Ehe-/ Lebenspartner zahlen für die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Räumlichkeiten ein Nutzungsentgelt pro 12 Std. Nutzung

im Sommer (01.05. – 30.09.)	in Höhe von	25,00 Euro
im Winter (01.10. – 30.04.)	in Höhe von	30,00 Euro

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für folgende Feierlichkeiten der Angehörige der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Taufe, Kommunion, Schuleingang, Jugendweihe, Konfirmation.
- (4) Mit dem Tod des Feuerwehrangehörigen der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Doberschau-Gaußig sowie mit dessen Austritt aus der Feuerwehr erlöschen die in Absatz 2 genannten Vergünstigen – auch für dessen Familienangehörige.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

- (1) Das Nutzungsentgelt entsteht mit Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung.
- (2) Im Nutzungsvertrag sind der Beginn und das Ende der Nutzung zu bestimmen und die Höhe sowie die Fälligkeit des Entgeltes festzulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltverordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltverordnung vom 18.04.2002 und die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltverordnung vom 08.04.2004 außer Kraft.

Gnaschwitz, 20.11.2007


Schulze
Bürgermeister



Anlage 1

zur Benutzungs- und Entgeltverordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen

Kommunale Einrichtungen der Gemeinde entsprechend dieser Verordnung sind:

- Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Diehmen
- Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Doberschau (nur für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Doberschau)
- Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Dretschen-Arnsdorf
- Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Gaußig (nur für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Gaußig)
- Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Gnaschwitz
- Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Naundorf

